

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Gammelsdorf (Mittagsbetreuungsgebührensatzung)

(gültig ab 01.09.2024)

Der Schulverband Gammelsdorf erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung des Schulverbandes Gammelsdorf:

§ 1 Gebührenerhebung

Der Schulverband Gammelsdorf erhebt für die Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Einrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Einrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Personen sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.
- (3) Die Essensgebühr entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr beträgt für die Monate September bis Juli des jeweiligen Schuljahres:

für den Besuch an 1 Tag pro Woche	10,00 € monatlich
für den Besuch an 2 Tagen pro Woche	20,00 € monatlich
für den Besuch an 3 bis 4 Tagen pro Woche	30,00 € monatlich
- (2) Kosten für das Mittagessen und Werkmaterialien werden gesondert errechnet und auf die Personensorgeberechtigten umgelegt.

- (3) Die Höhe der Verpflegungskosten richtet sich nach den vertraglichen Konditionen des jeweiligen Essenslieferanten.
- (4) Wird ein Kind gem. § 6 Abs. 2 der Benutzungssatzung vom Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen, werden die Gebühren für den laufenden Monat nicht zurückerstattet.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr für die Mittagsbetreuung wird jeweils im Voraus zum 15. eines jeden Monats fällig.
- (2) Die Essensgebühr wird jeweils nach Ablauf eines Monats gesondert abgerechnet.
- (3) Die Gebührenschulden sind durch SEPA-Lastschriftmandat zu entrichten.
- (4) Bei Nichteinhaltung des Lastschriftmandats oder bei Stornierung wird die von der jeweiligen Bank erhobene Rücklastschriftgebühr dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.09.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die alte Gebührensatzung vom 15.07.2014 außer Kraft.

Gammelsdorf, den 04.06.2024

Raimunda Menzel,
Schulverbandsvorsitzende